



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRHI - 2/19

Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund,

Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 5, MA 7, MA 10, MA 11, MA 13, MA 17, MA 22,
MA 27, MA 34, MA 49, MA 51, MA 57, Unternehmung
Wiener Gesundheitsverbund und MD-OS, Prüfung des

Compliance-Managementsystems bei Vereinen

Prüfungersuchen des Bürgermeisters gemäß § 73

Abs. 6 der WStV vom 28. Dezember 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	3
Bericht der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	6
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	7
Empfehlung Nr. 1.....	7
Empfehlung Nr. 2.....	7
Empfehlung Nr. 3.....	8
Empfehlung Nr. 4	9

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw.	beziehungsweise
CMS	Compliance-Managementsystem
Gesundheitsverbund	Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund
Nr.	Nummer

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog aufgrund eines Prüfungsersuchens des Herrn Bürgermeisters der Stadt Wien verschiedene Vereine hinsichtlich der Einrichtung von CMS einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 10. März 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 18. März 2021, Ausschusszahl 27/21 mit Beschluss zur Kenntnis genommen. Angemerkt wird, dass zu diesem Bericht von der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund keine Stellungnahme im Stadtrechnungshof Wien eingelangt ist.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Als Teilbereich der Beantwortung des Prüfungsersuchens des Herrn Bürgermeisters der Stadt Wien prüfte der Stadtrechnungshof Wien die Einrichtung von Compliance-Managementsystemen bei den von der Stadt Wien geförderten Vereinen.

Ausgehend von einer ermittelten Grundgesamtheit von 2.411 Vereinen wurde bei insgesamt 225 Vereinen das Vorhandensein und die Konzeption eines Compliance-Managementsystems durch die Übermittlung einer Fragenliste erhoben. Die Schwerpunkte lagen dabei auf der Frage, ob ein ausreichendes organisatorisches Regelwerk für das Compliance-Managementsystem und eine angemessene Dokumentation in den befragten Vereinen bestanden. Diesbezüglich wurden bei 23 Vereinen die gegebenen Antworten mit den tatsächlich vorliegenden Unterlagen und Angaben im Zuge von Besprechungen abgeglichen.

Festzustellen war, dass bei den befragten Vereinen mehrheitlich kein Compliance-Managementsystem bestand. Ebenso zeigten sich in beinahe allen Fällen Mängel bei der Dokumentation der Maßnahmen des Compliance-Managementsystems.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass sich zahlreiche Vereine zum ersten Mal aus Anlass der Befragung mit dem Thema Compliance-Managementsystem beschäftigten. Einige dieser Vereine legten bereits gut konzipierte Unterlagen vor. Bei jenen Verei-

nen, die ein Compliance-Managementsystem eingerichtet hatten, bestanden das diesbezügliche Regelwerk und die Dokumentation erst seit Kurzem.

Eine Aussage im Sinn des Prüfungsersuchens darüber, ob die Maßnahmen des Compliance-Managementsystems tatsächlich verwirklicht und aufrechterhalten wurden, war mangels eines ausreichenden Betrachtungszeitraumes mit der notwendigen Sicherheit nicht möglich. Der Stadtrechnungshof Wien wird jedoch in den Folgeprüfungen der kommenden Jahre das Thema Wirksamkeitsprüfung des Compliance-Managementsystems verstärkt berücksichtigen.

Insgesamt erachtete der Stadtrechnungshof Wien die Einrichtung eines Compliance-Managementsystems bei allen von der Stadt Wien geförderten und beherrschten Vereinen als sinnvoll und notwendig. Dieses wäre jedoch an Größe, Struktur, Komplexität und Risikolage des Tätigkeitsfeldes eines Vereines anzupassen. Weitere Parameter dafür können u.a. auch die Mitarbeitendenzahl und die Höhe der Subventionen sein.

Den förderungsgebenden Dienststellen wurde empfohlen, entsprechende Compliance-Regelungen zu erarbeiten, die künftig auch von den Förderungwerbenden einzufordern sind und sowohl für alle von der Stadt Wien geförderten Vereine als auch für jene Vereine, die als wirtschaftliche Unternehmung im Sinn der Wiener Stadtverfassung anzusehen sind, gelten.

Ebenso wurde es als zielführend erachtet, eine Compliance-Beauftragte bzw. einen Compliance-Beauftragten in den förderungsgebenden Dienststellen vorzusehen, die bzw. der auch für die Überwachung der Einhaltung der Vorgabe der Compliance-Regelungen zuständig ist.

Nicht zuletzt sprach sich der Stadtrechnungshof Wien für die Festlegung von Kommunikationswegen bzw. Berichtspflichten aus, die im Zusammenhang mit Compliance-Managementsystemen stehen. So sollte für die geförderten Einrichtungen eine Berichtspflicht über deren Compliance-Maßnahmen sowie die compliancerelevanten Ereignisse vorgesehen werden. Ferner wäre jährlich von den förderungsgebenden Dienststellen ein

Jahresbericht zu erstellen, in dem allfällige wesentliche bei den geförderten Einrichtungen festgestellte Compliance-Verstöße zusammengefasst dargestellt werden. Der Jahresbericht sollte in Entscheidungen über künftige Förderungsvergaben einfließen.

Bericht der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 4 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	4	100,0
in Umsetzung	-	-
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Compliance-Regelungen sind zu erarbeiten, die künftig auch von den Förderungswerbenden einzufordern sind. Diese Regelungen sollten hinsichtlich ihrer verpflichtenden Vorgaben an die verschiedenen Größenordnungen von Vereinen bzw. an die Reifegrade der CMS angepasst sein und sowohl für die von der Stadt Wien geförderten Vereine als auch für jene Vereine, die als wirtschaftliche Unternehmung im Sinn der Wiener Stadtverfassung anzusehen sind, gelten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Gesundheitsverbund setzte in Anlehnung an die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien eine Mustervereinbarung auf, die geförderte Vereine zur Umsetzung von Compliance-Maßnahmen (entsprechend ihrer Größe und Organisation), zur Implementierung einer geeigneten Compliance-Stelle sowie zu einer adäquaten Berichterstattung hinsichtlich umgesetzter Maßnahmen und Compliance-Verstöße gegenüber dem Gesundheitsverbund verpflichtet. Der Gesundheitsverbund schloss eine entsprechende Vereinbarung mit dem von ihm geförderten Verein mit Stichtag 17. Mai 2021 ab.

Empfehlung Nr. 2

Für die Erarbeitung von Compliance-Regelungen wäre eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter vorzusehen, die bzw. der auch für die Überwachung der Einhaltung der vorgegebenen Compliance-Regelungen zuständig ist. Zweckmäßigerweise könnte

diese Funktion von der bzw. dem ohnehin schon bisher vorgesehenen Compliance-Beauftragten der Dienststelle mitübernommen werden, da bei diesen Personen bereits entsprechendes Fachwissen vorhanden ist.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Erarbeitung von Compliance-Regelungen erfolgt zentral vom Fachbereich Compliance-Management des Vorstandsressort Recht & Compliance der Generaldirektion des Gesundheitsverbundes. Dem Fachbereich Compliance-Management obliegt auch die Überwachung der Einhaltung der vorgegebenen Regelungen im Rahmen eines implementierten Monitorings sowie regelmäßigen Berichtswesens. Es wurde eine Mustervereinbarung aufgesetzt, die Vorgaben zur Umsetzung von Compliance-Maßnahmen (entsprechend der Größe und Organisation), zur Implementierung einer geeigneten Compliance-Stelle sowie zu einer adäquaten Berichterstattung hinsichtlich umgesetzter Maßnahmen und Compliance-Verstöße beinhaltet.

Empfehlung Nr. 3

Kommunikationswege bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem CMS der geförderten Einrichtungen wären festzulegen. So sollten die mit den Vereinen abgeschlossenen Fördervereinbarungen neben den bereits jetzt schon verpflichtenden Abrechnungen der Förderungen auch einen Bericht der Vereine über deren Compliance-Maßnahmen sowie compliancerelevante Ereignisse vorsehen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Gesundheitsverbund setzte in Anlehnung an die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien eine Mustervereinbarung auf, die geförderte Vereine neben der Umsetzung von Compliance-Maßnahmen (entsprechend ihrer Größe und Organisation) und Implementierung einer geeigneten Compliance-Stelle insbesondere auch zu einer adäquaten Berichterstattung hinsichtlich umgesetzter Maßnahmen und Com-

pliance-Verstöße gegenüber dem Gesundheitsverbund verpflichtet. Es wurden neben regelmäßigen und anlassbezogenen Berichtspflichten auch Überprüfungsrechte des Gesundheitsverbundes auf Aktualität und Auslotung von Verbesserungspotenzialen der implementierten Compliance-Systeme vorgesehen. Es wurde mit dem vom Gesundheitsverbund geförderten Verein mit Stichtag 17. Mai 2021 eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen.

Empfehlung Nr. 4

Die von den förderungsgebenden Dienststellen bei den geförderten Einrichtungen festgestellten wesentlichen Compliance-Verstöße sollten in einem Jahresbericht zusammengefasst dargestellt werden. Diese Informationen sollten in Entscheidungen über künftige Förderungsvergaben einfließen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Siehe Beantwortung zur Empfehlung Nr. 3 mit nachfolgender Ergänzung:

In der Vereinbarung ist ebenso vorgesehen, dass bei unzureichender Erfüllung der Compliance-Vorgaben der Gesundheitsverbund berechtigt ist, die Förderung ganz oder teilweise zurückzufordern bzw. künftige Förderungszahlungen zu verringern und/oder zurückzuhalten.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im November 2021